

# Behandlungsvertrag

zwischen



Podologie Schley - Inhaberin: Sabine Schley  
Kapuzinerstraße 25a.- 92665 Altenstadt an der Waldnaab

und

---

Name

Geburtsdatum

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ, Ort

bei Minderjährigen bzw. nicht oder nur eingeschränkt geschäftsfähigen  
Patienten

vertreten durch

---

(Sorgeberechtigter / gesetzlicher Vertreter / Betreuer)

## 1. Vertragsgrundlagen

1.1. Die Parteien schließen einen Behandlungsvertrag gem. § 630a BGB über die Durchführung einer podologischen Behandlung. Ist der Patient<sup>1</sup> minderjährig, so kommt der Vertrag durch Abgabe der Willenserklärung seitens des Sorgeberechtigten / gesetzlichen Vertreters / Betreuers zustande; das Bestehen eines Vertretungsverhältnisses wird ausdrücklich versichert.

1.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Behandlungserfolg nicht geschuldet ist.

Aufgrund der nicht sicher zu prognostizierenden Reaktion auf die Behandlung ist Vertragsgegenstand ausschließlich eine dem allgemein anerkannten fachlichen Standard entsprechende Durchführung der Behandlung, vgl. § 630a Abs. 2 BGB.

Sollten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (§§ 124 f. SGB V) in Anspruch genommen werden, so umfasst dieser Behandlungsvertrag nur die im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkasse enthaltenen Leistungen

---

<sup>1</sup> Soweit im Folgenden das generische Maskulinum verwendet wird, so erfolgt dies ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit; hiervon sind Personen jeglichen Geschlechts umfasst.

nach der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA), soweit nicht eine gesonderte Vereinbarung erfolgt.

## **2. Vergütung**

2.1. Soweit der Patient gesetzlich krankenversichert ist, erfolgt eine medizinisch notwendige, ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Behandlung zulasten der GKV, wenn die Leistungsvoraussetzungen (insbes. Heilmittelverordnung) vorliegen. Auf die Zuzahlung gem. § 61 Satz 3 SGB V (10 % der Heilmittelkosten zzgl. 10,00 € pro Verordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

2.2. Ist der Patient nicht gesetzlich krankenversichert oder werden bei Versicherten der GKV Leistungen vereinbart, die nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehören (außervertragl. Leistungen), so gelten die Preise unserer Praxis, denen der Patient mit Inanspruchnahme der Behandlung zustimmt. Die aktuelle Preisliste kann in der Praxis als Ausdruck oder auf unserer Website unter [podologie-schley.de](http://podologie-schley.de) eingesehen werden.

2.3. Dem Behandelnden ist weder der Umfang des Versicherungsschutzes des Patienten noch das Erstattungsverhalten eines Kostenträgers bekannt. Er weist darauf hin, dass trotz grundsätzlich gegebener Abrechenbarkeit eine Erstattung nicht oder nicht in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Ungeachtet dessen kommt der Behandelnde durch die Informationen nach Abs. 2 und Anlage 1 gleichzeitig einer etwaigen wirtschaftlichen Aufklärungspflicht nach (vgl. § 630c Abs. 3 BGB).

## **3. Behandlungsumfang, Delegation**

3.1. Der Behandlungsumfang wird durch den Behandelnden im Einvernehmen mit dem Patienten bzw. dessen Sorgeberechtigtem / gesetzlichen Vertreter / Betreuer unter Berücksichtigung der podologischen Erfordernisse festgelegt. Die Behandlungsplanung kann nur auf der Grundlage diagnostischer Maßnahmen erfolgen; diese sind zur Erfolgssicherung auch während der Behandlung in regelmäßigen Abständen notwendig. Der Behandelnde weist darauf hin, dass die Kosten hierfür ggf. durch den Vertragspartner zu tragen sind, wenn keine Absicherung über die gesetzliche Krankenversicherung besteht.

3.2. Der Patient ist damit einverstanden, dass delegationsfähige Bestandteile der Behandlung durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter des Behandelnden durchgeführt werden können, die durch den Behandelnden angeleitet und überwacht werden. Dies gilt nur, wenn der Einsatz solcher Mitarbeiter des Behandelnden aus fachlichen Gründen vertretbar ist.

3.3 Zum Zweck der medizinisch notwendigen Dokumentation sowie der Verlaufskontrolle kann es erforderlich sein, fotografische Aufnahmen der Füße (teilweise oder vollständig) anzufertigen und in der Patientenakte zu speichern. Die Aufnahmen dienen ausschließlich der internen Verwendung im Rahmen der Behandlung und unterliegen der Schweigepflicht sowie den geltenden

Datenschutzbestimmungen (DSGVO). Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Patienten.

#### **4. Mitwirkung**

4.1. Ohne die Mitwirkung des Patienten ist eine podologische Behandlung nicht möglich. Der Patient verpflichtet sich, bei der Behandlung mitzuwirken, die Anweisungen des Behandelnden – entsprechend seiner individuellen Möglichkeiten – zu befolgen und alles zu unterlassen, was den Erfolg der Behandlung gefährdet.

4.2. Verletzt der Patient nachhaltig seine Mitwirkungspflichten, so ist der Behandelnde zur Kündigung des Behandlungsvertrages berechtigt.

#### **5. Kündigung des Vertrages**

Die Kündigung des Behandlungsvertrages muss, solange die Behandlung nicht abgeschlossen ist, in Textform erfolgen. Dies gilt auch im Fall des § 627 BGB.

#### **6. Ausfallhonorar**

Dem Patienten ist bekannt, dass die podologische Praxis des Behandelnden als sog. Bestellpraxis geführt wird, also mit fest vereinbarten und für einen bestimmten Patienten reservierten Terminen arbeitet.

Der Patient verpflichtet sich daher, bei Verhinderung den für die podologische Behandlung vereinbarten Behandlungstermin spätestens 24 Stunden vor dem Termin abzusagen. Erfolgt die Terminabsage nicht rechtzeitig innerhalb der vorgenannten Frist, wird dem Patienten ein Betrag in Höhe von 30,00 € in Rechnung gestellt. Dieses Ausfallhonorar hat der Patient unabhängig von der Art einer etwaigen Versicherung selbst zu zahlen. Eine Kostenerstattung durch die private oder gesetzliche Krankenkasse oder die Beihilfe findet in diesem Fall nicht statt.

Vorstehende Regelung gilt jedoch dann nicht, sofern der Patient nachweist, dass dem Behandelnden durch die Terminabsage tatsächlich kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist oder dass ihn an der Versäumnis des Termins kein Verschulden trifft.

#### **7. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Bestimmung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

---

Unterschrift Patient/in

---

Datum